

# Amtsblatt

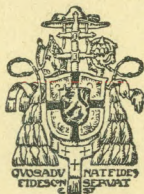
## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 30

Freiburg i. Br., 19. November

1934

**Inhalt:** Hirtenschreiben über den Weltmissionssonntag. — Erlaubnis zum Lesen verbotener Schriften. — Zugehörigkeit zur Gottlosenorganisation ein Gehindernis. — Führung der Meßstipendienbücher. — Öffentliche Sammlungen. — Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime. — Nachprüfung des Religionsvermerks in den Steuerarten 1935. — Priester-Exerzitien. — Kammerer-Wahl. — Pfründebefetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.



## Beliebte Erzdiözesanen!

Unser Hl. Vater Papst Pius XI. hat durch die Konstitutio „Quod superiore anno“ vom 2. April dieses Jahres das Jubiläumsjahr des Erlösetodes Jesu Christi auf die ganze Welt ausgedehnt. Allen Gläubigen der Erde soll die Erinnerung an das Opfer unseres Herrn auf Golgatha tief in die Herzen geschrieben werden, damit sie in Dankbarkeit vollbringen, was Paulus im zweiten Briefe an die Korinther (5, 15) schreibt: „Für alle ist Christus gestorben, damit jene, die da leben, nicht mehr sich selbst leben, sondern für den, der für sie gestorben und auferstanden ist“.

Für Christus leben, der für uns gestorben ist, das ist die Wegrichtung für das Leben des katholischen Menschen und gleichzeitig sein bester Dank für die ihm zuteil gewordene Gnade der Erlösung.

Für Christus leben sollen aber alle Menschen der ganzen Welt; denn für alle ist Christus auf Golgatha gestorben. Alle Menschen sollen unter das Kreuz gerufen und der Gnaden des Kreuzesopfers teilhaftig werden.

Darum hat der Herr seinen Aposteln und in ihnen seiner Kirche den Auftrag gegeben, der für alle Glieder des mystischen Leibes Jesu Christi und für alle Zeiten seine Gültigkeit behält: „Geht hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie“.

Apostel für Christus den Gekreuzigten und für seine Erlösungsgnade wollen wir deshalb in aller Welt sein, in unserer näheren Umwelt und bis zu den Grenzen der Erde, damit die ganze Schöpfung ein Reich Jesu Christi werde.

Aus tiefer Dankbarkeit gegen den Gekreuzigten wächst die Liebe des katholischen Volkes für das Missionswerk der Kirche in den Heidenländern. Unsere tapferen Missionäre, Brüder und Schwestern wissen, daß ihre schwere und opfervolle Arbeit unter den Heidenvölkern von einer dankbaren und gläubigen Heimat mit allen Kräften gefördert wird.

Möge in diesem Jubiläumsjahre der Erlösung der Sinn für Großmut und Apostolat zum Besten der Missionen noch stär-

fer als bisher aufblühen als feierlicher Tribut unserer Dankbarkeit an Christus, den Erlöser der Welt.

Insbefondere bedarf die Mission der Hilfe des Gebetes. Möge der Weltmissionssonntag, den wir am 9. Dezember d. Js. feiern, ein Tag flehentlichen Gebetes sein, daß der Erlöser der Welt unsere Missionare und ihr Wirken mit seinem Segen reichlich beschenke. In allen Kirchen meiner Erzdiözese soll darum an diesem Sonntag in allen Gottesdiensten für die Missionen gebetet werden. Ich empfehle außerdem, am Nachmittage eine besondere eucharistische Missionsbetstunde vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute mit den Gläubigen zu halten. Gern werden meine Erzdiözesanen an diesem Tage die hl. Kommunion für die Heidenmission aufopfern. Die Kranken aber bitte ich, ihr Leidensopfer Gott dem Herrn anzubieten als kostbare Gabe zum Besten des Werkes der Glaubensverbreitung.

Trotz der vielen eigenen Sorgen und Bedürfnisse soll auch unser Geldopfer bei der Kollekte am kommenden Sonntag, das dem Hl. Vater als Ausdruck unserer kindlichen Liebe und freudigen Mitsorge überreicht wird, ein Ausdruck sein unserer Haftpflicht allen Menschen gegenüber, die ohne Unterschied der Sprache und Rasse in Gott unsere Brüder sind, und dem Gottesreich der Kirche auf Erden gegenüber, deren Ausbreitung unser Glaube und unsere Liebe verlangen. Wir wissen, daß ohne unsere materielle Hilfe das Werk der Glaubensverbreitung nicht weiter gedeihen kann.

Die hochwürdige Geistlichkeit und die Gläubigen meiner Erzdiözese fordere ich sodann auf, für eine noch größere Verbreitung des Werkes der Glaubensverbreitung (auch Franziskus-Xaverius Missionsverein genannt) mit regem Eifer tätig zu sein. Die Pflege dieses Missionswerkes liegt unserm Hl. Vater besonders am Herzen, da es ihm die Mittel in die Hand gibt, den Glaubenspionieren im Heidenland seine väterliche Hilfe zu leisten. Möchten doch alle katholischen Familien Mitglied des Werkes der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius Missionsverein) werden. Die kleine Gabe von 5 Pfennig pro Woche ist nur ein schwacher Dank an den Erlöser, der uns so reich gemacht hat in seiner Gnade. Ich segne alle, die an diesem Werke mitwirken, mit besonderer Liebe.

Zum Schlusse rufe ich allen Priestern und Gläubigen meiner Erzdiözese die ernste Mahnung unseres Hl. Vaters zu: „Daß auch nur eine einzige Seele durch unsere Saumseligkeit oder unsern Mangel an Edelmut verloren geht, daß auch nur ein einziger Missionar stillstehen muß, weil ihm jene Mittel fehlen, die wir ihm verweigerten, das ist eine Verantwortung, an die wir vielleicht im Laufe unseres Lebens nicht allzu oft gedacht haben“.

Am nächsten Sonntag wollen wir zeigen, daß wir unsere Verantwortung erfaßt haben und daß die Liebe zu Christus, der für alle starb, uns drängt.

Es segne Euch der allmächtige Gott † der Vater, † der Sohn und † der hl. Geist.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1934.

† Conrad,  
Erzbischof.



(Ord. 20. 10. 1934 Nr. 15 223.)

### Weltmissionssonntag.

Wir setzen die Abhaltung des diesjährigen Weltmissionssonntages auf den 9. Dezember fest.

Vorstehendes Hirten Schreiben ist am Sonntag, den 2. Dezember d. J. den Gläubigen zu verlesen. Am Weltmissionssonntag selbst (9. Dezember) ist in allen hl. Messen die Oratio aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen über das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus = Xaverius Missionsverein) unterrichtet und zum Beitritt aufgefordert werden. Die Zentrale legt zu diesem Zweck der heutigen Ausgabe unseres Amtsblattes eine Predigtsskizze bei. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der hl. Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die beichten und kommunizieren und nach der Meinung des hl. Vaters beten, erlangen einen vollkommenen Ablass, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wir empfehlen nach Möglichkeit, auch am Nachmittag eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Die Kollekte, die den Gläubigen am 9. Dezember (Weltmissionssonntag) nochmals wärmstens zu empfehlen ist, soll in ihrem ganzen Ertrag an die Erzbischöfliche Kollektur eingesandt werden. Sie ist in der Verrechnung und im Beibericht von den Mitgliedsbeiträgen getrennt zu halten. Das von der Zentrale in Aachen demnächst übersandte Plakat wolle an den Kirchentüren angebracht werden.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 11. 1934 Nr. 16 049.)

### Erlaubnis zum Lesen verbotener Schriften.

Durch die Tatsache, daß der Verfasser des Buches „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“, Alfred Rosenberg, zum Leiter der weltanschaulichen Bildung in den Organisationen der NSDAP bestellt ist, und dieses Buch in manchen Fällen zur Unterlage der weltanschaulichen Belehrung bei Lehrgängen und Bildungskursen gemacht wird, erklärt es sich, daß uns eine Reihe von Gesuchen um die Leseerlaubnis für das genannte, durch den apostolischen Stuhl verbotene Buch zugeht.

Die schwere Verantwortung, die dem Bischof für die Sicherung des Glaubens der ihm anvertrauten Seelen obliegt, zwingt ihn angesichts des christentumsfeindlichen Inhalts dieses Buches besonders sorgfältig die Voraus-

setzungen zu prüfen, unter denen er im Einzelfalle die Lesung gestatten könnte.

Der Bischof darf einem Antragsteller die Erlaubnis zum Lesen und Aufbewahren eines durch die allgemeinen kirchlichen Bestimmungen oder durch besondere Erklärung des Heiligen Stuhles verbotenen Buches nur dann erteilen, wenn der Antragsteller in die Notwendigkeit versetzt ist, ein solches Buch zu lesen,

- a) entweder um es zu bekämpfen,
- b) oder um seine eigenen beruflichen Aufgaben erfüllen,
- c) oder um seine Studien in ordnungsmäßigem Studiengang durchführen zu können.

In Gesuchen um diese Erlaubnis muß daher nachgewiesen werden, daß eine Notwendigkeit der genannten Art vorliegt. Es genügt nicht, wenn aus dem Inhalt oder aus einer beigegebenen Befürwortung hervorgeht, daß das Gesuch in bester Absicht gestellt und ein Mißbrauch der Erlaubnis ausgeschlossen ist.

Es muß jedoch in diesem Zusammenhange noch auf eins ausdrücklich hingewiesen werden. Keine Erlaubnis, auch nicht die des Bischofs, die das Verbot der Lesung eines Buches für einen Einzelfall aufhebt, hat irgendwelche Gültigkeit vor dem Gewissen des Antragstellers, sobald derselbe der Gefahr inne wird, die ihm für sein Glaubensleben dadurch erwächst, daß er der Schwierigkeiten aus seiner persönlichen geistigen Bildungslage heraus nicht Herr zu werden vermag oder ihm die Möglichkeit fehlt, durch Gegenschriften diese Gefahren unwirksam zu machen.

Was nun das Buch von Rosenberg angeht, so ist dieses Buch nach Inhalt und Zweck so geartet, daß für den Bischof nur in seltenen Ausnahmefällen die Möglichkeit besteht, die Lesung zu gestatten.

Die weltanschaulich-religiöse Seite des Buches, auf die es bei der Entscheidung für die Leseerlaubnis allein ankommt, ist am besten gezeichnet durch die höchste kirchliche Autorität selbst, die, entgegen der sonstigen Übung, eine Kennzeichnung seines Inhaltes und Zweckes der Verurteilung beigelegt hat. Sie lautet:

„Das Buch verachtet alle Glaubenssätze der katholischen Kirche, ja sogar die Fundamente der christlichen Religion, und verwirft sie völlig. Es kämpft für die Notwendigkeit der Gründung einer neuen Religion oder einer germanischen Kirche und verkündigt das Prinzip: „es erwache heute ein neuer Glaube, der Mythos des Blutes, der Glaube, mit dem Blute auch das göttliche Wesen des Menschen überhaupt zu verteidigen; der mit hellstem Wissen verkörperte Glaube, daß das nordische Blut jenes

Mysterium darstellt, welches die alten Sakramente ersetzt und überwunden hat.“

Jeder Katholik wird darnach den Ernst der Verantwortung zu würdigen wissen, die auf dem Bischof liegt, wenn er vor der Frage steht, die Erlaubnis für die Lesung eines Buches wie das von Rosenberg zu erteilen. Der Katholik wird einsehen, daß es für ihn wichtiger ist, statt sich mit diesem Buch zu beschäftigen, sich der Literatur zuzuwenden und sich ihrer zu bedienen, die ihm vom katholischen Standpunkt aus die notwendige Information und Belehrung über dieses Buch und seine heute auch in anderen Formen und Schriften auftretenden Gedanken zu bieten vermag.

Daraus ergibt sich auch von selbst die Stellungnahme jedes Katholiken, der diesen Namen mit Recht tragen will, gegenüber dem Buche von Rosenberg.

1. Der Katholik wird das kirchliche Verbot nicht bloß äußerlich beachten, sondern auch die Verechtigung, als erfllossen aus der pflichtmäßigen Sorge der kirchlichen Autorität, gern anerkennen.

2. Der Katholik wird den Mut haben, auf die Zustimmung oder den Rat, ein solches Buch zu lesen, mit aller Deutlichkeit zu antworten: Das Buch lese ich nicht, weil die Kirche es verboten hat, und ich der Kirche die ihr gelobte Gehorschaft halte; ich lese es nicht, weil ich meinen Glauben nicht gefährden will; ich lese es nicht, weil ich mir bewußt bin, nicht alles durchschauen und widerlegen zu können, was darin unrichtig und irreführend ist.

3. Der Katholik wird auch den Mut haben, einem Nichtverstehen solcher Gedanken oder dem Spott oder gar dem versuchten Zwang gegenüber den Stolz des treuen Katholiken entgegenzusetzen.

4. Der Katholik wird es von Gewissenswegen ablehnen, freiwillig an Veranstaltungen, Lehrgängen usw. teilzunehmen, die der Verbreitung dieses Buches oder seiner Ideen dienen.

Es muß in diesem Zusammenhange noch darauf hingewiesen werden, daß ein Katholik, der verbotene Bücher liest, ohne die Erlaubnis dazu zu besitzen, sich der Gefahr aussetzt, der kirchlichen Strafe des Ausschlusses aus der Gemeinschaft der Kirche (Exkommunikation) zu verfallen. Dieser Strafe verfällt, wer Bücher von Apostaten, Häretikern oder Schismatikern, welche für die Apostasie, Häresie oder das Schisma kämpfen, — und zu diesen Büchern gehört das Buch von Rosenberg — wissentlich ohne die nötige Erlaubnis liest oder aufbewahrt (vergl. Kirchliches Rechtsbuch can. 2318).

5. Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir das eingehende Studium der Schrift „Studien zum Mythos des 20. Jahrhunderts“, die wir als Beilage unseres Amtsblattes für November 1934 allen Pfarrämtern zugeleitet haben.

Auch weisen wir hin auf den Artikel: Der neue Mythos und der alte Glaube in den „Stimmen der Zeit“, 65. Jahrgang, 2. Heft, November 1934.

6. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat unterm 6. Oktober ds. Jz. dem Bischöflichen Ordinariate zu Trier erklärt:

„Auf das Schreiben vom 14. September 1934 — Nr. 6423 a — teile ich ergebenst mit, daß das Buch „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“ von Rosenberg nur auf der Liste der zur Beschaffung für „Lehrerbüchereien geeigneter Bücher“ steht; ein Zwang oder eine Pflicht, es zu lesen, besteht natürlich nicht. Damit entfällt auch für die katholischen Lehrer und Lehrerinnen der Gewissenskonflikt, von dem in dem dortigen Schreiben die Rede ist.“

Freiburg i. Br., den 15. November 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 15 11. 1934 Nr. 16767.)

### Zugehörigkeit zur Gottlosenorganisation ein Ehehindernis.

Die Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos hat am 30. Juli d. Jz. folgende Entscheidung gefällt (A. A. S. XXVI. p. 494):

D.: An ad normam Codicis iuris canonici, qui sectae atheisticae adscripti sunt vel fuerunt, habendi sint quoad omnes iuris effectus etiam in ordine ad sacram ordinationem et matrimonium, ad instar eorum qui sectae acatholicae adhaerent vel adhaeserunt.

R. Affirmative.

Danach sind Mitglieder von Gottlosenorganisationen — seien es ehemalige, seien es noch angeschlossene — künstlich kirchenrechtlich gleich den Mitgliedern von häretischen oder schismatischen Organisationen zu behandeln; daher ist einem Katholiken die Eingehung einer Ehe mit einem Mitglied einer Gottlosenorganisation verboten und Dispensation von diesem Ehehindernis nur unter den nämlichen Voraussetzungen wie bei gemischten Ehen möglich.

Freiburg i. Br., den 15. November 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 10. 11. 1934 Nr. 16 182.)

**Führung der Messstipendienbücher.**

Auf Grund des can. 842 C. J. C. verpflichten wir sämtliche Weltgeistliche der Erzdiözese, uns über die von ihnen im Jahre 1934 übernommenen Messverpflichtungen und deren Erfüllung genaue Rechenschaft zu geben. Es wird zu diesem Zweck den einzelnen Geistlichen, auch den nicht im Seelsorgedienst stehenden, ein Formular zugehen, das bis zum 1. Februar 1935 auszufüllen und durch das zuständige Dekanat an uns einzusenden ist.

Freiburg i. Br., den 10. November 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 14. 11. 1934 Nr. 16 657.)

**Öffentliche Sammlungen.**

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen (Sammelgesetz) vom 5. November 1934 (R. G. Bl. I 1934 S. 1086 ff.) bedürfen öffentliche Sammlungen von Geld oder Sachwerten oder geldwerten Leistungen auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person der staatlichen Genehmigung. Dasselbe ist der Fall, wenn die öffentliche Sammlung durch Verbreitung von Sammellisten oder Werbeschreiben oder durch Veröffentlichung von Aufrufen durchgeführt werden soll. Als Sammlung wird auch der Verkauf von Gegenständen angesehen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht (§ 1). Auch für den Verkauf von Karten oder Gegenständen, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Versammlung berechtigen, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person ist die staatsbehördliche Genehmigung einzuholen. Diese Vorschrift gilt nicht für den Verkauf der genannten Gegenstände in den Geschäftsräumen des Veranstalters, in Gast- oder Vergnügungstätten, wo die Veranstaltung stattfindet, oder in Räumen, die dem gewerbmäßigen Kartenverkauf dienen (§ 3).

Die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung, die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empfohlen werden soll, daß ihr Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde, ist abhängig von der staatlichen Genehmigung (§ 4). Auch eine öffentliche Sammlung, die vom Inland aus oder

durch ausgesandte Mittelspersonen im Ausland durchgeführt werden soll, ist genehmigungspflichtig (§ 6). Bei Zuwiderhandlung tritt Strafe mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld oder eines von beiden ein (§ 13).

Diese Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Sammlungen und sammlungähnliche Veranstaltungen, die durchgeführt werden von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen (§ 15). Es kommen hier vor allem die Gemeindehäuser in Betracht.

Wir machen die Geistlichen auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam.

Freiburg i. Br., den 14. November 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 15. 11. 1934 Nr. 16 766.)

**Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime.**

Wir ordnen hiermit an, daß die an einem der Sonntage im Monat Dezember bisher stets übliche Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime — confr. Directorium 1934 — p. 141 — in diesem Jahre einheitlich am ersten Adventsonntag abgehalten wird.

Wir ersuchen die Seelsorger, diese Kollekte den Gläubigen unter besonderem Hinweis auf das seit dem Jahre 1858 bestehende Kinder- und Waisenhaus St. Kilian in Walldürn, in welchem — auch auf Grund von Gutachten der staatlichen Baubehörde — größere Erneuerungsarbeiten dringend erforderlich sind, angelegentlichst zu empfehlen.

Die Erträgnisse der Kollekte sind in Rücksicht auf den genannten Betreff alsbald an die Erzb. Kollektur, Freiburg i. Br., Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe einzusenden.

Freiburg i. Br., den 15. November 1934.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Erzb. D. St. N. 2. 11. 1934 Nr. 17534.)

**Nachprüfung des Religionsvermerks in den Steuerkarten 1935.**

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Erhebung der Kirchensteuer für 1935 im Wege des Lohnabzugsverfahrens erfolgt. Dabei kommt dem Religionsvermerk auf der Steuerkarte besondere Bedeutung zu. Die Stiftungsräte wollen daher eine Nachprüfung des auf der Steuerkarte eingetragenen Religionsvermerks vor Aushändigung der Steuerkarten an die Lohn- und

Gehaltsempfänger bei den Gemeindebehörden vornehmen oder durch Beauftragte vornehmen lassen.

Der Reichsfinanzminister hat mit Erlass vom 25. September 1934 S. 2230 — 88 III diese Nachprüfung genehmigt. Die Gemeinden sind vom Finanzamt davon verständigt.

Freiburg i. Br., den 2. November 1934.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

### Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus St. Johannesburg in Leutesdorf am Rhein vom 21. bis 25. Januar und vom 18. bis 22. Februar.

### Kammerer-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Joseph Haas in Tengen zum Kammerer des Kapitels Engen wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Pfründebefetzungen.

- Die kanonische Institution haben erhalten am
28. Okt.: Leonhard Kuebel, Pfarrverweser in Ewattingen, auf diese Pfarrei.
28. " Oskar Frey, Pfarrverweser in Rheinsheim, auf diese Pfarrei.
28. " Max Schlenk, Pfarrer von Stetten bei Engen, auf die Pfarrei Ziel.
4. Nov.: Leo Hofmann, Pfarrer in Reiselfingen, auf die Pfarrei Rippenhausen.
4. " Joseph Müller, Pfarrverweser in Werbachhausen, auf diese Pfarrei.
4. " Dr. Karl Greß, Pfarrverweser in Dubenbach, auf diese Pfarrei.

4. Nov.: Leonhard Schmid, Pfarrverweser in Neukirch, auf diese Pfarrei.
11. " Karl Schäfer, Vikar in Emmendingen, auf die Pfarrei Wittelbronn.

### Versetzungen.

7. Nov.: Dr. Johann Häfle, Pfarrvikar in Weiher, als Pfarrverweser daselbst.
7. " Edwin Scherzinger, Pfarrverweser in Murg i. g. E. nach Herten.
7. " Dr. Gustav Banholzer, Pfarrverweser in Balg, i. g. E. nach Murg.
8. " Joseph König, Vikar in Schweinberg, i. g. E. nach Herrischried.
8. " Emil Spieler, Vikar in Herrischried, i. g. E. nach Emmendingen.
8. " Artur Döwald, Vikar in Mannheim, St. Peter, als Pfarrverweser nach Waldhausen.
8. " August Berthold, Vikar in Untergrombach, i. g. E. nach Singen a. H., Herz-Jesu-Pfarrei.
8. " Ludwig Benz, Vikar in Singen a. H., Herz-Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Untergrombach.
8. " Ludwig Schliermann, Vikar in Oberwinden, i. g. E. nach Karlsruhe, U. L. Frau.
8. " Johann Kiegelsberger, Vikar in Böhrenbach, i. g. E. nach Oberwinden.

### Sterbefall.

7. Nov.: Wilhelm Börner, resignierter Pfarrer von Schönfeld, † in Neuburg a. D.

R. I. P.

